



A-Post
Geminderat Eichberg
Härdlistrasse 11
9453 Eichberg

28. September 2022.

Geschäft Nr. 22-5212

Gemeinde Eichberg: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns nach Art. 38 des Planungs- und Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt PBG)
folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Sondernutzungsplan Gewässerraum Pfählmadgraben
km 3.272 - 4.106**

Die Genehmigungsprüfung ergibt Folgendes:

1 Ausgangslage/Vorhaben

Gemäss Art. 36a Gewässerschutzgesetz (SR 814.20; abgekürzt GSchG) und Art. 90 PBG muss bei Gewässern der Gewässerraum festgelegt werden. Mit vorliegendem Sondernutzungsplan wird dieser für den Pfählmadgraben zwischen der Gemeindegrenze im Osten und der Siedlungsgebietsgrenze im Westen festgelegt. Ein Abschnitt des Pfählmadgrabens wurde bereits revitalisiert.

Die Planung wurde vom 21. März bis 19 April in die Mitwirkung gegeben. Der Gemeinderat hat den Sondernutzungsplan am 23. Mai 2022 erlassen. Die öffentliche Auflage erfolgte vom 9. Juni 2022 bis zum 8. Juli 2022. Es sind keine Einsprachen eingegangen.

2 Erwägungen

Die Erwägungen aus der Vorprüfung vom 26. Juli 2021 sind in die vorliegenden Unterlagen mehrheitlich eingeflossen.



Bei der Berechnung des Gewässerraums muss beidseitig mindestens ein 2 Meter breiter Streifen zum Gewässerraum gerechnet werden, insbesondere zwischen Böschungsoberkante und Strasse, dies bei einem Bach der ein Querprofil mit einer Böschungsneigung von 1/2 bis 2/3 aufweist. Wenn der Bach flacher gestaltet wird, kann baulich auch ein Streifen von 1 Meter als gerade Fläche ausgestaltet werden. Gemäss den Querprofilen im Planungsbericht werden die Anforderungen knapp erreicht.

Der Baulinienplan Bachöffnung Stauden wurde am 10. April 2003 vom Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt. Mit der Festlegung des Gewässerraums kann dieser aufgehoben werden.

Die Ortsplanung ist Sache der politischen Gemeinde (Art. 1 Abs. 1 PBG). Die zuständige kantonale Stelle prüft den Erlass auf seine Rechtmässigkeit sowie auf dessen Übereinstimmung mit der kantonalen Richtplanung und der Sachplanung des Bundes (Art. 38 Abs. 2 PBG).

Der vorliegende Erlass ist rechtmässig und stimmt mit den übergeordneten Planungen überein.

Änderung des ÖREB-Datensatzes / Vollzugsbeginn: Gemäss Art. 40 der Geoinformationsverordnung (sGS 760.11; abgekürzt GeoIV) bestimmt die zuständige Fachstelle nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Abschluss der Rechtsmittelverfahren den Vollzugsbeginn für eigentümerverbindliche Eigentumsbeschränkungen. Zuständige Stelle ist beim vorliegenden Erlass die Gemeinde. Sie legt den Vollzugsbeginn fest und prüft vorab, ob die Geodaten durch die Genehmigung oder durch Rechtsmittelentscheide noch anzupassen sind. Nötigenfalls beauftragt sie die Nachführungsstelle, diese Änderungen im Datensatz der projektierten Daten vorzunehmen und den Datensatz im Geoportal nachzuführen. Sind die Daten korrekt aufgeschaltet, bestimmt die Gemeinde das Datum der Invollzugssetzung nach Art. 40 GeoIV und beauftragt die Nachführungsstelle, die rechtskräftigen Daten innert fünf Arbeitstagen der katasterverantwortlichen Stelle, dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG), abzugeben. Die Gemeinde meldet dem AREG das Invollzugssetzungsdatum.

3 Verfügung

In Anwendung von Art. 38 PBG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 3 Bst. c der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz (sGS 731.11; abgekürzt PBV), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41; abgekürzt ErmV) sowie dem Gebührentarif für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) verfügt das

Amt für Raumentwicklung und Geoinformation:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Der Baulinienplan Bachöffnung Stauden vom 10. April 2003 wird aufgehoben.
3. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung beträgt Fr. 550.--.



Rechtsmittelbelehrung: Gegen den Gesamtentscheid der politischen Gemeinde kann nach Art. 132 PBG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs beim Bau- und Umweltsdepartement erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

Ralph Etter

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Aufgehobener Baulinienplan Bachöffnung Stauden
- Rechnung mit Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung (einschliesslich Erlass)
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessung
- Amt für Wasser und Energie
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei